



STELLUNGNAHME zur Anfrage		Vorlage Nr.:	2018/0528	
Stadträtin Sabine Zürn (DIE LINKE) Stadtrat Niko Fostiropoulos (DIE LINKE)		Verantwortlich:	Dez. 3	
Familien in Hartz IV in Karlsruhe - Anrechnung des Kindergeldes				
Gremium	Termin	TOP	ö	nö
Gemeinderat	18.09.2018	49	x	

- 1. Wie hoch war von 2014 bis 2017 in Karlsruhe im Jahresdurchschnitt die Anzahl der Regelleistungsbedarfsgemeinschaften nach SGB II, bei denen Kindergeld leistungsmindernd auf ALG II bzw. Sozialgeld angerechnet wurde?**

Anzahl Regelleistung Bedarfsgemeinschaft insgesamt

2017	2016	2015	2014
10.325	10.810	11.169	11.084

Anzahl Regelleistung Bedarfsgemeinschaft mit verfügbarem Einkommen aus Kindergeldzahlung

2017	2016	2015	2014
3.476	3.611	3.789	3.781

- 2. Wie hoch war jeweils der Gesamtbetrag des Kindergeldes, das bei allen Bedarfsgemeinschaften von 2014 bis 2017 angerechnet wurde?**

- a) Pro Jahr von 2014 bis 2017
b) Insgesamt in diesen Jahren

a)

2017	2016	2015	2014
13.347.840,00 €	13.562.916,00 €	13.731.336,00 €	13.702.344,00 €

b) Insgesamt waren es in diesem Zeitraum 54.344.436,00 Euro.

3. Welche Möglichkeiten gibt es für die Stadt Karlsruhe, bei der anstehenden Kindergelderhöhung (25 Euro/Monat) den Schaden für Hartz IV-Familien zu kompensieren, der daraus entsteht, dass diese Familien das Kindergeld angerechnet bekommen und damit von der Erhöhung nichts sehen?

Eine Kompensation der Anrechnung der Kindergelderhöhung durch das Jobcenter ist rechtlich nicht vorgesehen und mangels Gesetzesgrundlage auch nicht umsetzbar.

Ausschlaggebend im Arbeitslosengeld II ist die Deckung des sich aus dem sogenannten Warenkorb berechneten Bedarfs einer Bedarfsgemeinschaft und nicht eine Einkommensaddierung. Dieser gesetzlich festgelegte Bedarf ändert sich durch die Kindergelderhöhung nicht. Auch bei der vollständigen Anrechnung des erhöhten Kindergeldes besteht nach wie vor die volle Bedarfsdeckung. Eine Änderung in der Bedarfshöhe erfolgt somit nicht in der monetären Erhöhung einer anrechnungspflichtigen Einnahme über die Erlangung möglicher Freibeträge hinaus, sondern nur durch die jährlich stattfindende Regelsatzanpassung. Es entsteht somit kein Verlust oder Schaden bei den Leistungsbeziehern von Arbeitslosengeld II, da sich durch die Kindergelderhöhung am Grundsatz der Bedarfsdeckung und dessen festgelegten Beträgen nichts geändert hat.

Es kann jedoch im Einzelfall durch die Einkommenserhöhung zu dem positiven Effekt kommen, dass bei einem geringen Unterstützungsbedarf die Hilfebedürftigkeit entweder komplett entfällt oder eine Einkommenshöhe erreicht wird, welche zu einem Bezug von Kinderzuschlag und Wohngeld berechtigt. In beiden Fällen sind die Personen oder Familien nicht mehr auf den Bezug von Arbeitslosengeld II angewiesen.

Die Stadt Karlsruhe hat aufgrund der gesetzlichen Regelungen keine Möglichkeit, die Anerkennung des Kindergeldes durch städtische Leistungen zu kompensieren. Hierzu ist festzustellen, dass regelmäßige Geldleistungen – sofern sie im Rahmen von freiwilligen Leistungen vom Gemeinderat beschlossen würden – ebenfalls als Einkommen anzurechnen wären.